



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS NF 4 (S. 9-15)**  
Titel                       **Gesetz, betreffend die Druckerpresse.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      15.06.1829

[S. 9] Der Große Rath des Eidgenössischen Standes Zürich, indem er die Preßfreyheit dem Geiste der Verfassung, dem Culturzustande unsers Kantons und den Zeitbedürfnissen angemessen erachtet, findet hinwider nöthig, dem Mißbrauche der Presse entgegen zu wirken, und verordnet demnach, was folgt:

1. Jeder Angehörige oder Einwohner des Kantons Zürich ist nach den hiernächst folgenden Bestimmungen verantwortlich für dasjenige, was er im Kanton, oder auch außer demselben druckt oder drucken läßt.
2. Ein durch die Druckerpresse, durch Kupferstich, Steindruck oder ein anderes ähnliches Mittel begangenes Verbrechen oder Vergehen wird als durch die Herausgabe des Gedruckten verübt angesehen, und unterliegt folgenden Strafbestimmungen:
3. Wer sich mittelst der Presse eines Verbrechens oder Vergehens gegen Religion oder Sittlichkeit schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf zwölf Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 400 Franken bestraft. // [S. 10]
4. Wer sich einer Verleumdung oder Beschimpfung des Großen Rathes, des Kleinen Rathes, des Staatsrathes oder des Obergerichtes des Kantons Zürich schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf zwölf Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 400 Franken bestraft.
5. Wer sich der Verleumdung oder Beschimpfung einer andern Kantonal- oder einer oberamtlichen Behörde schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf sechs Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 160 Franken bestraft.
6. Wer sich der Verleumdung oder Beschimpfung eines der Eidgenossenschaft befreundeten Souverains, einer Eidgenössischen Behörde, oder einer Eidgenössischen sowohl als auswärtigen befreundeten Staatsregierung schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf zwölf Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 400 Franken bestraft.
7. Die Verleumdung eines bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten oder andern diplomatischen Agenten, wird mit Civilverhaft bis auf zwölf Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 400 Franken bestraft.
8. Wer sich der Verleumdung eines öffentlichen Beamteten in Bezug auf seine Geschäftsführung schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf sechs Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 120 Franken bestraft. // [S. 11]
9. Die Verleumdung eines Privatmannes wird mit Civilverhaft bis auf drey Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 80 Franken bestraft.
10. Eine Beschimpfung der in den §. §. 7, 8 und 9 bezeichneten Personen wird mit der Hälfte der auf die Verleumdung derselben gesetzten Strafe belegt.



11. Wer einen Andern durch die Presse zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens unmittelbar anstiftet, wird folgender Maßen bestraft:

Ist das Verbrechen oder Vergehen wirklich verübt worden, so wird der Anstifter als Mitschuldiger bestraft.

Ist das Verbrechen nicht verübt worden, so wird der Anstifter mit Civilverhaft bis auf zwölf Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 400 Franken bestraft.

Ist das Vergehen nicht verübt worden, so wird die Anstiftung mit einem Civilverhafte bis auf sechs Monathe, oder einer Geldbuße bis auf 160 Franken bestraft.

12. Unter erschwerenden Umständen tritt die gleichzeitige Anwendung von Geld- und Verhaftsstrafe ein, wobey dem Richter überlassen bleibt, die Art des Verhaftes im Urtheile zu bestimmen.

Bey Wiederholung des nähmlichen Vergehens tritt die im ersten Uebertretungsfalle ausgesprochene Strafe bis auf das Doppelte ein. // [S. 12]

13. Wenn ein Buchdrucker zum zweyten Mahle des Druckes einer die unmittelbare Anstiftung zum Verbrechen beabsichtigenden Schrift überwiesen ist, so soll er als Gehülfe des Verfassers bestraft werden.

14. Jeder im Kanton herausgegebenen Druckschrift soll die bestimmte Angabe des Verlegers und des Jahres darangesetzt seyn.

15. Zuvorderst ist der Verfasser für dasjenige verantwortlich, was von ihm durch die Presse erscheint.

Ist aber der Name des Verfassers nicht auszumitteln, oder befindet sich dieser außerhalb des Bereiches der richterlichen Gewalt, oder hat sowohl der Druck als die Herausgabe seines Werkes ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme stattgefunden, so fällt die Verantwortlichkeit aus den Verleger, und wenn dieser nicht vor hierseitige Gerichte gezogen werden kann, auf den Drucker, insofern es möglich ist, denselben zu belangen.

16. Zwischen Verfasser, Verleger und Drucker findet eine solidarische Verbindlichkeit in dem Sinne Statt, daß, wo Gestrafter die Buße, Gerichts- und Verhaftskosten nicht bezahlen kann, er in obiger Reihenfolge nach ihm Stehende dafür zu belangen ist.

17. Wer eine Zeitung, eine monatlich wenigstens Ein Mahl erscheinende politische Zeitschrift, // [S. 13] oder ein Berichtsblatt herausgeben will, soll bey der L. Justiz-Commission eine Real-Caution oder doppelte Bürgschaft für den Betrag von 1000 Franken hinterlegen, mittelst deren im eintretenden Falle die Buße, Gerichts- und Verhaftskosten gedeckt werden können.

Eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Blatt der angeführten Art, welches ohne vorherige Cautions- oder Bürgschaftleistung erscheint, soll unterdrückt werden.

18. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt solcher Zeitschriften oder Berichtsblätter bestimmt sich nach den Vorschriften der §. §. 15 und 16.

19. Verbrechen oder Vergehen der in den §. §. 3 und 11 bezeichneten Art werden durch den Kleinen Rath der zuständigen Gerichtsstelle überwiesen. Das Gleiche findet Statt, wenn solche strafbare Handlungen gegen den Großen Rath, oder gegen den Kleinen Rath selbst verübt worden.



Andere beleidigte, in den §. §. 6 und 7 benannte, Behörden oder Beamteten haben ihre Klage an den Kleinen Rath zu bringen, welcher dann solche dem zuständigen Richter überweisen wird.

Doch werden dergleichen Klagen sowohl von befreundeten Souverains, als auch von Eidgenössischen oder fremden Staatsregierungen nur dann- zumahl zur Ueberweisung an das Gericht angenom- // [S. 14] men, wenn von denselben eine Zusicherung gegenseitig amtlicher Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegeben ist.

20. Die übrigen Behörden, Beamteten oder Privaten wenden sich mit ihrer Klage an das zuständige Oberamt; im Amtsbezirk Zürich an die Kantons-Polizey-Commission, von wo aus die Ueberweisung an das Amtsgericht geschieht.

21. In den unter §. §. 3 und 11 begriffenen Fällen kann die überweisende Behörde aus sich, in allen andern Fällen aber auf Begehren und Verantwortlichkeit der Beteiligten den ganzen Verlag des Werkes oder der Druckschrift, gegen welche die Klage gerichtet ist, bis zum richterlichen Entscheid mit Arrest belegen.

22. Der beleidigte Theil soll in seiner schriftlichen oder mündlichen Klage diejenigen Stellen des Gedruckten, über die er, als über eine Rechtsverletzung, Beschwerde führen will, genau angeben, und überhaupt seine Klage gehörig begründen.

23. In der Regel ist dasjenige Amtsgericht in der Sache zuständig, in dessen Bezirk das Verbrechen oder Vergehen verübt worden. Ist aber die Herausgabe der Druckschrift außerhalb des Kantons erfolgt, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

24. Bey allen nach gegenwärtigem Gesetze an das Amtsgericht überwiesenen Straffällen findet für beyde Theile Appellation an das Obergericht Statt. // [S. 15]

25. Nach Verfluß von vier Monathen, von der Herausgabe einer Druckschrift an gerechnet, findet keine Klage mehr darüber Statt.

26. Durch das gegenwärtige Gesetz werden diejenigen betreffend die Bücher-Censur vom 17. May 1805 und vom 22. May 1812 betreffend den Mißbrauch der Publicität der Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone, aufgehoben und dem Kleinen Rathe aufgetragen, durch die Polizeybehörden die nöthige Aufsicht auf Leihbibliotheken, reisende Buchhändler, Bücher- und Liederverkäufer und Kupferstichhändler halten zu lassen.

27. Die Dauer dieses Gesetzes ist einstweilen auf drey Jahre bestimmt, mit Vorbehalt dannzumahliger Revision und in der Meinung, daß, wenn inner des angegebenen Zeitraumes das allgemeine Strafgesetzbuch beschlossen werden sollte, dieses besondere Gesetz entweder solchem auf angemessene Weise einverleibt werden, oder aber eine demselben anpassende Fassung erhalten soll.



Zürich, Montags den 15. Brachmonath 1829.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.03.2016]